

Christina Schwarzenbacher, Graz

Der Staat als Lebensraum— eine völkerrechtliche Darstellung

1. Vorbemerkungen

Fast alle Menschen leben in einem Staat, als solcher ist der Staat unser aller Lebensraum. Was jedoch unter „Staat“ zu verstehen ist und was ihn ausmacht, ist nicht immer eindeutig. Heutzutage wird der Begriff „Staat“ häufig als Sammelbegriff in den verschiedensten Zusammenhängen verwendet. Man kann – juristisch betrachtet – jedoch grundsätzlich zwei Perspektiven unterscheiden und somit eine erste Kategorisierung vornehmen. Einerseits gibt es die interne Sicht eines Staates. Diese ist gemeint, wenn beispielsweise gesagt wird, dass der Staat die Abgabenquote erhöht oder bestimmte Gesetze erlässt. In diesem Fall wird der „Staat“ als Oberbegriff für hoheitliches Handeln (Legislative, Exekutive, Judikative) verwendet. Man bezieht sich somit auf die innerstaatliche Rechtsordnung. Andererseits gibt es die externe Sicht. Diese ist gemeint, wenn beispielsweise gesagt wird, dass der Staat einer Internationalen Organisation beitrifft. Kennzeichnend ist hier, dass es um die Handlung eines Staates nach außen hin, also gegenüber anderen Staaten, geht. Man bezieht sich in diesem Fall somit auf die internationale Rechtsordnung. Diese wird auch als Völkerrecht bezeichnet. Die völkerrechtliche Betrachtungsweise eines Staates bildet den Rahmen für die folgenden Ausführungen.

2. Staatlichkeit

Staaten sind auch heute noch die primären Völkerrechtssubjekte. Nur sie können ohne Einschränkung Völkerrecht begründen, aufheben und auch verändern. Was unter einem Staat zu verstehen ist, geht wesentlich aus der von Georg *Jellinek* begründeten „Drei-Elemente-Lehre“ hervor. Unabdingbare Merkmale eines Staates sind demnach Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Dieser Staatsbegriff findet sich ebenfalls in Art 1 der so genannten „Montevideo-Konvention“ (Konvention über die Rechte und

Pflichten der Staaten vom 26.12.1933) wieder, in der es heißt: „The state as a person of international law should possess the following qualifications: a) a permanent population; b) a defined territory; c) government, and d) capacity to enter into relations with the other states.“ Das zusätzlich eingefügte Kriterium – die Fähigkeit Beziehungen mit anderen Staaten aufzunehmen – beruht auf der südamerikanischen Völkerrechtslehre; es ist im Gegensatz zu den drei ursprünglichen Kennzeichen jedoch nicht allgemein anerkannt. Entscheidend ist überdies die Zusammengehörigkeit der drei Elemente. Bereits das Fehlen eines Kriteriums führt zur Versagung der Staatlichkeit.

2.1 Staatsgebiet

Land (inkl Binnengewässer), Luftraum und gegebenenfalls Meer bilden das Staatsgebiet, welches somit nicht nur als eine Fläche, sondern als Raum zu qualifizieren ist. Zur Beschaffenheit des Landteiles ist anzumerken, dass zumindest ein Teil des Staatsgebiets aus natürlicher Erdoberfläche zu bestehen hat. Plattformen, wie zum Beispiel jene auf der das „Fürstentum Sealand“ ausgerufen wurde sowie künstlich geschaffene Landgebiete oder Inseln wie Palm Jumeirah in der Nähe von Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten, können zwar Teil eines bereits bestehenden Staatsgebiets sein, sie können allerdings nie ein selbständiges Staatsgebiet schaffen. Unter Staatsgebiet ist ganz allgemein „eine durch Grenzen gekennzeichnete Zusammenfassung von geographischen Räumen unter eine gemeinsame Rechtsordnung“ zu verstehen. Damit umfasst „Staatsgebiet“ sowohl das Konzept der Gebietshoheit als auch jenes der territorialen Souveränität. Obwohl Grenzen eine notwendige Voraussetzung darstellen, schaden Unklarheiten bezüglich des Grenzverlaufes grundsätzlich nicht. Lediglich ein unbestrittenes Kerngebiet muss vorliegen. Des Weiteren ist eine Trennung des Staatsgebiets durch einen anderen Staat oder durch staatsfreien Raum, wie es zum Beispiel bei Portugal und den Azoren der Fall ist, einer Qualifizierung als Staat nicht abträglich. Überdies muss keine

Mindestgröße vorliegen – der Vatikan mit nur 0,4 km² oder Monaco mit 1,5 km² Fläche erfüllen genauso das Kriterium Staatsgebiet. Auch wenn in Hinblick auf die Qualifizierung als Staatsgebiet durchaus eine gewisse Flexibilität gegeben ist, so muss dennoch beachtet werden, dass die oben erwähnten Punkte sehr wohl Einfluss vor allem auf die effektive Staatsgewalt und somit auf Staatlichkeit an sich haben können.

2.2 Staatsvolk

Unter Staatsvolk ist „ein auf Dauer angelegter Verbund von Menschen“ (wiederum ohne Mindestgröße) zu verstehen, über den der Staat Gebiets- und Personalhoheit hat. Einziger Anknüpfungspunkt ist die Staatsangehörigkeit und nicht etwa Sprache, Kultur, Rasse, Geschichte, Religion oder dergleichen. Mit der Staatsangehörigkeit geht die Begründung der Personalhoheit eines Staates über seine Staatsangehörigen einher. Regeln für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind grundsätzlich Angelegenheit des nationalen Rechts. Völkerrechtlich ist im Wesentlichen nur vorgegeben, dass nicht in die Rechte dritter Staaten eingegriffen werden darf und dass die Staatsangehörigkeit nicht willkürlich ausgedehnt und in Zuge dessen an Angehörige von Drittstaaten vergeben werden darf. Die Verleihung einer Staatsangehörigkeit muss überdies auf einem *genuine link* zwischen dem Staat und der betreffenden Person beruhen. Es gibt verschiedene Arten eine Staatsangehörigkeit zu erhalten, am häufigsten sind Geburt und Einbürgerung. Ebenfalls kann sie verschiedentlich wieder verloren gehen bzw entzogen werden. Eine besondere Herausforderung stellen Staatenlosigkeit, aber auch Doppelstaatsbürgerschaft dar.

2.3 Staatsgewalt

Das dritte Element der Staatlichkeit – die Staatsgewalt – stellt die Basis für die anderen zwei Kriterien dar und beeinflusst Staatsgebiet und Staatsvolk insofern, als dass erst durch ihr Vorhandensein ein Staat auch tatsächlich entstehen kann. So wird das Staatsgebiet zum Beispiel nicht mit dem privatrechtlichen Konzept des Eigentums definiert, sondern ist abhängig davon, inwieweit effektive Staatsgewalt über das Gebiet ausgeübt wird bzw werden kann. Die Staatsgewalt ist gekennzeichnet durch innere und äußere Souveränität. Unter innerer Souveränität ist die Verfassungsautonomie zu verstehen, unter äußerer die Fähigkeit selbstständig, unabhängig und nur dem Völkerrecht unterstehend nach außen hin zu handeln. Entscheidend ist die Effektivität der Staatsgewalt, das heißt ein gewisser Grad an

Stabilität und Beständigkeit ist vonnöten. Die (fehlende) Legalität und/oder Legitimität der Staatsgewalt ist hingegen für die Beurteilung der Staatlichkeit nicht von Relevanz. Sie kann allerdings bei der Anerkennung eines Staates von Bedeutung sein. Der Drei-Elemente-Lehre von *Jellinek* folgend müsste einem Staat ohne effektive Staatsgewalt, also einem Staat, der nicht mehr fähig ist, sein Gewaltmonopol durchzusetzen oder elementare Staatsfunktionen zu erfüllen – einem so genannten „failed state“ – die Staatlichkeit abgesprochen werden. Tatsächlich hat sich jedoch in der völkerrechtlichen Praxis sowie in der Völkerrechtslehre der Grundsatz der Kontinuität herausgebildet, demzufolge in solchen Fällen dem Staat seine Staatlichkeit nicht aberkannt wird. Er ist lediglich völkerrechtlich nicht mehr handlungsfähig. Erst bei einem dauerhaften und endgültigen Wegfall der Staatsgewalt und wenn keinerlei Bestrebungen vorhanden sind, sie wieder herzustellen, geht der Staat als Völkerrechtssubjekt unter. Die Annahme des Fortbestands des zerfallenen Staates ist überdies hinfällig, wenn auf Grund des Selbstbestimmungsrechts das betreffende Volk auf jenem Territorium einen neuen Staat gegründet hat.

3. Anerkennung

Wie im vorangehenden Kapitel deutlich wurde, ist die Drei-Elemente-Lehre *Jellineks* zwar hilfreich bei der Beurteilung von Staatlichkeit, dem ungeachtet sind aber auch ihr Grenzen gesetzt. In jenen Zweifelsfällen, in denen Unklarheit betreffend die Völkerrechtssubjektivität eines Staates besteht, wird häufig von dem Instrument der Anerkennung Gebrauch gemacht. Unter einer völkerrechtlichen Anerkennung ist die einseitige Willenserklärung eines Völkerrechtssubjekts zu verstehen, „dass ein bestimmter Tatbestand, eine bestimmte Rechtslage oder ein bestimmter Anspruch außer Streit gestellt bzw. als rechtmäßig erachtet wird“ – unter der Voraussetzung, dass kein Verstoß gegen *ius cogens* vorliegt. Diese Erklärung ist empfangs- nicht aber annahmepflichtig. Sie führt zwischen den involvierten Parteien zu Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Neben Staaten können unter anderem auch Aufständische als Kriegsführende oder Regierungen anerkannt werden.

Eine Anerkennung kann unter einer aufschiebenden Bedingung abgegeben werden, das heißt die Aussprache einer Anerkennung wird von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht. Dies wurde zum Beispiel von der Europäischen Ge-

meinschaft im Rahmen der Anerkennung der nach dem Zerfall Jugoslawiens entstandenen neuen Staaten praktiziert. Davon zu unterscheiden sind Anerkennungen, die mit einer auflösenden Bedingung verbunden sind – solche sind grundsätzlich nicht möglich. Bereits Art 6 Satz 2 Montevideo Konvention legt fest, dass Anerkennungen bedingungsfeindlich sind: „Recognition is unconditional and irrevocable.“ Dies entspricht der Staatenpraxis. Wie bereits aus Art 6 Satz 2 Montevideo Konvention ersichtlich, können Anerkennungen grundsätzlich nicht widerrufen werden. Wichtig dabei ist zu berücksichtigen, dass Anerkennungen objektbezogen sind. Aus diesem Grund ist ein Widerruf in eindeutig gelegenen Ausnahmefällen wohl als zulässig zu erachten. Ein Beispiel für einen solchen Fall wäre die Moskauer Erklärung 1943 über die Wiederherstellung Österreichs, die als Rücknahme der Anerkennung des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 zu beurteilen ist.

Anerkennungen können ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht werden. Letzteres ist beispielsweise durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen oder durch Abschluss eines Vertrages möglich – unter der Voraussetzung, dass nicht zeitgleich ein entsprechender Vorbehalt geäußert wird. Strittig ist, inwiefern einerseits die Mitgliedschaft und andererseits die Aufnahme in eine Internationale Organisation als stillschweigende Anerkennung gewertet werden können. Grundsätzlich sind die konkreten Umstände und natürlich auch der Grad der Integration einer Internationalen Organisation maßgeblich. Die herrschende Lehre geht aber in der Regel davon aus, dass die Mitgliedschaft nicht als konkludente Anerkennung qualifiziert werden kann. Dies erscheint aus praktischen Gründen sachgerecht, da andernfalls ein effizientes Arbeiten innerhalb der Organisation nur eingeschränkt möglich wäre. Im Gegensatz dazu wird die Aufnahme in eine Internationale Organisation wie die Vereinten Nationen regelmäßig als stillschweigende Anerkennung angesehen. Ob dies allerdings ebenfalls in jenen Fällen gültig ist, in denen eine Aufnahme trotz Stimmenthaltung bzw. Abgabe einer Gegenstimme durch ein bereits aktives Mitglied erfolgen kann, ist fraglich. Für Klarheit kann in dieser Situation ein entsprechender Vorbehalt sorgen.

Zu unterscheiden ist die Anerkennung *de iure* von jener *de facto*, da Inhalt und Rechtswirkung differieren. Erstere entspricht der bisher dargestellten Anerkennungsform, sie ist somit grundsätzlich unwiderruflich und rechtsverbindlich. Heutzutage werden fast ausschließlich Anerkennungen *de iure* vorgenommen. Eine *de facto*-Anerkennung kann hingegen zurückgezogen wer-

den und erzeugt somit nur eine vorläufige Rechtswirkung. Dies ist auf Grund ihres Inhalts möglich. Bekundet wird nämlich nur, dass der Anerkennende der Auffassung ist, dass der gegenständliche Sachverhalt bzw. das Rechtsverhältnis „vorläufig und provisorisch und mit allen notwendigen Vorbehalten für die Zukunft die genannten Erfordernisse tatsächlich erfüllt“. Sie geht somit mit einem Werturteil einher – zumeist wird die Stabilität bezweifelt oder der Entstehungsprozess des Anerkennungsgegenstandes aus politischen Gründen missbilligt. Eine Anerkennung *de facto* wird heutzutage nur noch in Ausnahmefällen und somit überaus selten ausgesprochen. In der Regel erfolgt diese nunmehr erst, wenn die Situation sich stabilisiert hat. Welche Probleme hingegen im Zuge einer vorzeitig abgegebenen (*de iure*-) Anerkennung auftreten, wird noch im Laufe dieses Kapitels erörtert.

Betreffend die Rechtswirkung der Anerkennung von Staaten gibt es im Wesentlichen zwei Theorien. Die konstitutive Theorie besagt, dass ein Staat erst durch die Anerkennung als solcher ein Völkerrechtssubjekt wird. Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit Staatlichkeit auftreten haben somit ihren Ursprung in der Anerkennung durch andere Staaten. Ein Argument dieser Theorie ist, dass in jedem Rechtssystem ein Organ über die Kompetenz verfügen muss, die Zugehörigkeit von Subjekten festzulegen. Im Völkerrecht kann dieses Organ nur die Staatengemeinschaft sein, daher muss die durch sie ausgesprochene Anerkennung definitive Rechtskraft haben. Gegenargumente sind unter anderem die Relativität der Existenz von Staaten und die Tatsache, dass Anerkennungen politische Akte sind, die mit Willkür einhergehen können. Überdies zeigt die Staatenpraxis das Anerkennungen nicht endgültig sind. Des Weiteren spricht das Prinzip der Staatengleichheit, welches besagt, dass der Status eines Staates nicht durch andere Staaten bestimmt werden darf, gegen eine konstitutive Wirkung.

Im Gegensatz dazu geht die deklarative Theorie davon aus, dass Staatlichkeit bei Vorliegen von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt *ipso iure* besteht. Bei der Anerkennung handelt es sich demnach nur um eine Feststellung bzw. einer Bestätigung eines Faktums. Grundannahme ist, dass es sich bei der Anerkennung um einen politischen Akt handelt, der nichts mit der tatsächlichen Existenz eines Staates zu tun hat bzw. nicht notwendigerweise zu tun haben muss. Das hauptsächlich vorgebrachte Gegenargument ist, dass die deklarative Theorie „naturegegebene“ Fakten mit rechtlichen gleichsetzt: „The declaratory theory [...] confuses ‚fact‘ with ‚law‘. [...] A State is not a fact in the sense that a chair is a fact; it is a

fact in the sense in which it may be said a treaty is a fact: that is, a legal status attaching to a certain state of affairs by virtue of certain rules or practices“. Die deklarative Theorie hat sich heutzutage durchgesetzt und wird von der herrschenden Lehre sowie Staatenpraxis vertreten. Dies zeigt sich auch in Art 3 Montevideo Konvention: „The political existence of the state is independent of recognition by the other states.“

Wird eine Anerkennung vorgenommen, so ist der Zeitpunkt entscheidend. Wie bereits bei der Erläuterung der Unterschiede einer Anerkennung de iure vs de facto erwähnt wurde, können frühzeitig abgegebene Anerkennungserklärungen Probleme bereiten, da sie in der Regel als Interventionen zu qualifizieren sind und zu einer völkerrechtlichen Verantwortung führen können. Als Beispiele sind die Anerkennung Bosnien-Herzegowinas und Kroatiens durch die Mitgliedstaaten der damaligen Europäischen Gemeinschaft, die Anerkennung des Kosovo durch zahlreiche Staaten oder auch die Anerkennung Abchasiens und Südossetiens zwar durch nur wenige Staaten, darunter aber Russland, zu nennen.

Es kann somit festgestellt werden, dass es weder eine Pflicht zur Anerkennung noch ein Recht auf Anerkennung gibt. Sehr wohl zu bejahen ist hingegen eine Rechtspflicht zur Nichtanerkennung, wenn im Zuge der Entstehung eines Staates ius cogens, also zwingendes Völkerrecht, verletzt wurde.

4. Schlussbetrachtung

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Qualifikation eines Gebildes als Staat nur auf den ersten Blick als einfach und eindeutig bezeichnet werden kann. Trotz scheinbar klarer und universeller Regeln – konkret der Drei-Elemente-Lehre – treten vielfach Fragen auf. Es ist Gegenstand zahlreicher schriftlicher Abhandlungen, was unter Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt zu verstehen ist und wie diese Kriterien in den einzelnen Fällen auszulegen sind. Erschwerend kommen die politische Realität und der Fragenkreis rund um Anerkennungen und deren Wirkung hinzu.

Grundlegend gilt, dass Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt kumulativ vorliegen müssen, um von Staatlichkeit sprechen zu können. Die Staatsgewalt muss überdies effektiv sein. Es herrscht weitgehend Einigkeit, dass Anerkennungen nur eine deklarative Wirkung zukommt. Sie können ausdrücklich oder stillschweigend abge-

geben werden. Überdies kann zwischen Anerkennungen de iure und de facto unterschieden werden. Eine besondere Herausforderung stellen vorzeitig abgegebene Anerkennungen dar.

Da bereits die theoretischen Grundlagen Fragen aufwerfen, überrascht es nicht, dass sich die Praxis noch deutlich komplexer gestaltet.

CHRISTINA SCHWARZENBACHER

HAT DAS DIPLOMSTUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN AN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ (MIT STUDIENAUFENTHALTEN IN DÄNEMARK UND SÜD-KOREA UND EINEM AUSLANDSPRAKTIKUM IN TAIWAN) UND DAS MASTERSTUDIUM GLOBAL STUDIES, EBENFALLS IN GRAZ, ABGESCHLOSSEN. DERZEIT ARBEITET SIE AN IHREM DISSERTATIONSPROJEKT IM STEUERRECHT UND IST ALS BERUFSANWÄRTERIN IN DER STEUERBERATUNG TÄTIG. PRO SCIENTIA GEFÖRDERT SEIT 2018.

[1] Vgl. Schöbener/Knauff, Allgemeine Staatslehre³ (2016) 1 f.

[2] Vgl. Epping, Der Staat als die „Normalperson“ des Völkerrechts, in Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht⁶ (2014) 49 f.

[3] Convention on the Rights and Duties of States, 26. Dezember 1993, http://avalon.law.yale.edu/20th_century/intam03.asp (abgerufen am 29.06.2018).

[4] Vgl. Epping in Ipsen⁶ 50.

[5] Vgl. Hobe, Einführung in das Völkerrecht¹⁰ (2014) 72.

[6] Vgl. Epping in Ipsen⁶ 52; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 81 ff.

[7] Vgl. Epping in Ipsen⁶ 54.

[8] Epping in Ipsen⁶ 50.

[9] Vgl. Epping in Ipsen⁶ 50 ff.

[10] Vgl. Baer, Der Zerfall Jugoslawiens im Lichte des Völkerrechts (1995) 48; Crawford, The Creation of New States in International Law² (2007) 46 f.

[11] Vgl. Crawford, New States² 46 f.

[12] Epping in Ipsen⁶ 93.

[13] Vgl. Baer, Jugoslawien 48; Crawford, New States² 52.

[14] Vgl. Epping in Ipsen⁶ 93 ff.; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 90 ff. Vgl. insb. bzgl. des genuine link: ICJ, Nottebohm Case (Lichtenstein v. Guatemala), ICJ Rep. 1955, 4. Vgl. bzgl. des Problems der Staatenlosigkeit Brickner, Weltweiter Kampf gegen Staatenlosigkeit: Auch Österreich gefordert, DerStandard <https://derstandard.at/2000056537714/Weltweiter-Kampf-gegen-Staatenlosigkeit-auch-Oesterreich-gefordert> (Stand 25.04.2017, zuletzt abgerufen am 29.06.2018); mwN UNHCR Österreich, Staatenlosigkeit in Österreich <http://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/staatenlosigkeit/staatenlosigkeit-in-oesterreich> (abgerufen am 29.06.2018).

[15] Vgl. Crawford, New States² 55 f. Vgl. aA Baer, Jugoslawien 52 f.

[16] Vgl. Baer, Jugoslawien 49; Crawford, New States² 55 f.

[17] Vgl. Crawford, New States² 4; Epping in Ipsen⁶ 110 ff. Zur Anerkennung siehe Kapitel 3. Betreffend das benötigte Maß an Effektivität: Vgl. Crawford, New States² 57 ff.

[18] Vgl. Epping in Ipsen⁶ 112 ff.; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 105; Liebach, Die unilaterale humanitäre Intervention im „zerfallenen Staat“ („failed State“) (2004) 51 ff. Vgl. bzgl. dem

Kontinuitätsgrundsatz: Baer, Jugoslawien 59 ff.

[19] Vgl Epping in Ipsen⁶ 126 f; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 74 f. Vgl bzgl. einseitiger Willenserklärungen im Völkerrecht: Cedeño/Cazorla, *Unilateral Acts of States in International Law*, in Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Online Edition (2013) 1-13.

[20] Epping in Ipsen⁶ 126.

[21] Vgl Epping in Ipsen⁶ 126 ff; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 74 f.

[22] Vgl Baer, Jugoslawien 330 ff; Epping in Ipsen⁶ 127 f.

[23] Vgl Baer, Jugoslawien 133 ff und 337 ff; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 78.

[24] Vgl Epping in Ipsen⁶ 128 f.

[25] Vgl Epping in Ipsen⁶ 129 f.

[26] Vgl Epping in Ipsen⁶ 131. Vgl auch Baer, Jugoslawien 328 ff.

[27] Vgl Epping in Ipsen⁶ 131 f. Vgl auch Baer, Jugoslawien 326 f; Brownlie, *Principles of Public International Law*⁶ (2003) 91 f; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 76.

[28] Vgl Brownlie, *Public International Law*⁶ 87 f; Epping in Ipsen⁶ 134.

[29] Vgl Crawford, *New States*² 19 ff.

[30] Vgl Brownlie, *Public International Law*⁶ 88; Epping in Ipsen⁶ 135; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 75.

[31] Vgl Crawford, *New States*² 22 ff; Epping in Ipsen⁶ 134

[32] Crawford, *New States*² 5.

[33] Vgl Brownlie, *Public International Law*⁶ 87; Crawford, *New States*² 27 f; Epping in Ipsen⁶ 134 f; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 75 ff.

[34] Vgl Baer, Jugoslawien 321 f; Epping in Ipsen⁶ 137 f; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 75 ff.

[35] Vgl Baer, Jugoslawien 352 ff; Epping in Ipsen⁶ 137 f; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 75 ff. Eine aktuelle Liste der den Kosovo anerkennenden Staaten findet sich hier: Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Kosovo, *Countries that have recognized the Republic of Kosovo*, <http://www.mfa-ks.net/?page=1,259> (abgerufen am 29.06.2018).

[36] Vgl Bolton, *International Responses to the Secession Attempts of Kosovo, Abkhazia and South Ossetia 1989-2009*, in French (Hrsg.), *Statehood and Self-Determination: Reconciling Tradition and Modernity in International Law* (2013) 109; Mirzayev, *Abkhazia*, in Walter/von Ungern-Sternberg/Abushov (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law* (2014) 191; Waters, *South Ossetia*, in Walter/von Ungern-Sternberg/Abushov (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law* (2014) 175; Wolff, *The limits of international conflict management in the case of Abkhazia and South Ossetia*, in Caspersen/Stansfield (Hrsg.), *Unrecognized States in the International System* (2011) 147.

[37] Vgl Epping in Ipsen⁶ 134; Hobe, Völkerrecht¹⁰ 75. Vgl auch Brownlie mit einer differenzierten Ansicht: Brownlie, *Public International Law*⁶ 89 f.

[38] Vgl Brownlie, *Public International Law*⁶ 8; Epping in Ipsen⁶ 133.